

„Neue Wege in der Verbraucherinsolvenz“, Tagung in Bad Boll vom 21.-
23.11.12

Vom 21. – 23.11.2012 fand an der Evangelischen Akademie in Bad Boll in Zusammenarbeit mit dem Bund deutscher Rechtspfleger die Tagung mit dem Titel „Chancen und Gefahren der E-Justiz“ statt, die sich neben dem titelgebenden Thema auch mit den Reformvorschlägen der anstehenden Gesetzesänderung im Bereich der Verbraucherinsolvenz befasste. Die Ergebnisse des Arbeitskreises „Neue Wege in der Verbraucherinsolvenz“, an dem Rechtspfleger/innen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie eine Schuldnerberaterin teilnahmen, soll nachfolgend vorgestellt werden.

1. Für die Schuldnerberatungen bleibt der Arbeitsaufwand trotz Abschaffung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens gleich, da eine Beratung und Begleitung des Schuldners weiterhin unabdingbar ist. Durch die vorgesehene Vertretung des Schuldners im Verfahren erhöhen sich im Gegenteil die Anforderungen an die Schuldnerberatung, deren Mitarbeiter meist nicht juristisch vorgebildet sind. Hier müsste eine flächendeckende Fortbildung erfolgen mit einem entsprechenden Kostenaufwand.

Die starre Definition der Aussichtslosigkeit wird kritisch gesehen, es sollte vielmehr der Einzelfall beurteilt werden.

Sinnvoll ist es, die Prävention stärker in den Fokus zu rücken, z.B. in den Schulen, um „Schuldnerkarriere“ zu durchbrechen bzw. erst gar nicht entstehen zu lassen.

Es kann festgestellt werden, dass eine gute personelle und finanzielle Ausstattung der Schuldnerberatungsstellen, die gerichtliche Beratungshilfe entlastet. Dort wo die Schuldnerberatungen entsprechend ausgestattet und aufgestellt sind, fallen ganz erheblich weniger Beratungshilfekosten an.

2. Der Arbeitskreis ist der Meinung, dass ein Insolvenzplanverfahren in Verbraucherinsolvenzverfahren nicht nur überdimensioniert, sondern auch untauglich ist und ungeklärte Fragen aufwirft.

Das Verfahren eignet sich für juristische Personen einer bestimmten Größe, nicht jedoch für natürliche Personen, die, wenn überhaupt, nur in geringem Umfang selbstständig tätig sind oder waren. Hinzukommt, dass sich in diesem

Verfahren häufig Personen finden, die der deutschen Sprache nicht immer ausreichend mächtig sind. Wie sollte es diesem Personenkreis gelingen, selbst unter Begleitung durch einen Schuldnerberater, einen formgerechten Insolvenzplan mit gestaltendem und darstellendem Teil sowie Gruppenbildung erstellen?

Soll der Verwalter ermächtigt werden, einen Plan auszuarbeiten? Es wäre dann eine mündliche Gläubigerversammlung einzuberufen, zu der Gläubiger erscheinen müssten, da es sich nicht um einen Fall des § 160 Abs.1 Satz 3 InsO handelt. Das Verfahren wird verzögert und nach Meinung des Arbeitskreises unnötig aufgebläht.

Dann die Frage der Kosten. Der Verwalter wird kaum willens sein für die Mindestgebühr tätig zu werden. Wie soll er vergütet werden? Die Schuldnerberatungsstellen klagen unisono über ihre schlechte finanzielle Lage.

Ein Vorteil liegt lediglich darin, dass ein Gläubiger, der einen Vergleich des Schuldners mit allen Gläubigern während des Verfahrens mit nachfolgender Einstellung nach § 213 InsO boykottiert, überstimmt werden kann. Aber das wäre nach Meinung des Arbeitskreises auch mit weniger Aufwand zu bewerkstelligen. Ausreichend wäre es nach Vorlage eines Vergleichs durch den Schuldner, wenn dieser von dritter Seite Geldmittel zur Verfügung gestellt bekommt, die Möglichkeit eines Abstimmungstermins zu schaffen, in dem mit Mehrheit der Vergleich angenommen oder abgelehnt werden kann.

Eine weitere Gefahr wird darin erkannt, dass gerade unredliche Schuldner, die im Vorfeld der Krise Mittel „gesichert“ haben, von dem Planverfahren profitieren und sich außerdem durch Bildung einer einheitlichen Gruppe von den Verbindlichkeiten des § 302 InsO befreien könnten.

3. Der Wegfall des § 114 InsO wird seitens des Arbeitskreises positiv gesehen. Zum einen dadurch die Befriedigungsaussichten der Gläubiger einschl. der Staatskasse verbessert werden. Zum anderen wird sich die Einigungsbereitschaft der Gläubiger schon im außergerichtlichen Prozess erhöhen, so dass eine gewisse Entlastung der Gerichte eintreten könnte.

4. Nach einhelliger Meinung des Arbeitskreises sollte der Schuldner verpflichtet werden, seine Angaben in den von ihm vorzulegenden Verzeichnissen und Erklärungen an Eides statt zu versichern. Dies würde ihm

die Tragweite seines Tuns verdeutlichen, ihn zu sorgfältigerem Reflektieren und Vervollständigen seiner Angaben anhalten.

5. Die Möglichkeit Versagungsanträge schriftlich und schon während des laufenden Verfahrens stellen zu können, wird grundsätzlich als vorteilhaft angesehen, jedoch werden organisatorische Probleme erwartet, weil unter Umständen mehrfach im Verfahren die Akten an den Richter vorzulegen sind, der für die Bearbeitung der Anträge zuständig ist. Diese Brüche ließen sich durch eine Übertragung auf den Rechtspfleger vermeiden.

6. Die Ausweitung der Mitwirkungs- und Auskunftspflichten sowie der Erwerbsobliegenheit begrüßt der Arbeitskreis mit der Einschränkung, dass das Erfordernis der Gläubigerbeeinträchtigung bei der Erwerbsobliegenheit aufgegeben werden sollte. Nicht nur nach Meinung der Rechtspfleger/innen, sondern auch nach Meinung der Schuldnerberatung ist ein strukturierter Tagesablauf, wie er sich bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zwingend ergibt, die beste Prävention gegen eine Verschuldungsspirale bzw. Neuverschuldung. Durch das Erfordernis der Zumutbarkeit einer Arbeitsaufnahme und eine Verschuldensprüfung ist dem Interesse der Schuldner nach Meinung des Arbeitskreises ausreichend Rechnung getragen. Dagegen sollte der Motivationsrabatt beibehalten werden.

7. Der Arbeitskreis befürwortet eine größere Flexibilität und Gläubigerautonomie in Hinblick auf die Möglichkeiten einer vorzeitigen Restschuldbefreiung für den Schuldner. Es sollte den Gläubigern ermöglicht werden, selbst durch Mehrheitsentscheid zu bestimmen, zu welchem Zeitpunkt und unter Zugrundelegung welcher Quote, sie bereit sind, einer vorzeitigen Restschuldbefreiung zuzustimmen. Dabei könnte die Quote deutlich unter, aber auch über den angedachten 25 % liegen, je nach Leistungsfähigkeit des Schuldners. Der Zeitpunkt könnte deutlich unter, aber auch über der Dreijahresfrist liegen. (vergleiche auch die Ausführungen zu Nr. 2)

8. Die Erweiterung des Tatbestände des § 302 InsO wird begrüßt, ebenso die Einführung des § 303a InsO-E. Jedoch sollte auch die Erteilung der Restschuldbefreiung eingetragen werden, um dem Gericht die Möglichkeit der Zulässigkeitsprüfung nach § 287a Abs.2 Nr. 1 InsO-E zu geben. Der Zugang zu diesen Daten könnte auf die Gerichte beschränkt werden.

9. Der Arbeitskreis ist der Auffassung, dass zur Straffung des Verfahrens und dessen Effektivität eine Vollübertragung auf den Rechtspfleger erfolgen sollte. Dem Argument der Internationalität kann nicht gefolgt werden. Zwar sind im Verfahren zahlreiche verschiedene Nationalitäten auf Schuldnerseite vertreten, eine Auslandsberührung, insbesondere mit ausländischen Rechtssystemen, ist indes nicht zu befürchten, wie die Erfahrungen aller Arbeitskreisteilnehmer zeigen. Auch das Argument der Anfechtbarkeit der Verwalterbestellung ist nicht treffend. Zum einen sind die Verbraucherinsolvenzverfahren für den ganz überwiegenden Teil der Verwalterschaft nicht so attraktiv, dass Vergabekämpfe zu erwarten sind, zum anderen könnte man eine ähnliche Regelung wie bei der Festsetzung des Stimmrechts andenken. Diese setzt der Rechtspfleger unanfechtbar fest. Der Arbeitskreis unterstützt ausdrücklich die Forderung des Bundesrates nach Einführung einer Öffnungsklausel. Wenn als Argument gegen die Vollübertragung auf den Rechtspfleger die Probleme einzelner Bundesländer bei deren Umsetzung ins Feld geführt werden, dann ist es logisch den Bundesländern, die de facto über die vorbereitende Tätigkeit die Vollübertragung bereits verwirklicht haben, die Möglichkeit zu geben, das sich dort bewährte System beizubehalten, denn dort ergeben sich Probleme mit der Aufgabe des Systems. Die Bundesregierung befürwortet in ihrer Replik auf die Vorschläge des Bundesrates eine Evaluation der Vollübertragung zusammen mit den ESUG. Diese kann sinnvoll nur anhand vergleichenden Zahlenmaterials erfolgen, das sich dann ergibt, wenn beide Systeme nebeneinander in der Praxis bestehen und gegenüber gestellt werden können. Die Vor- und Nachteile z.B. der hamburgischen und der württembergischen Arbeitsweise könnten in die Evaluation einfließen. Dieses Argument spricht eindeutig für eine Öffnungsklausel. Erfreulich aus Sicht des Arbeitskreises ist, dass sich die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Änderungswünsche des Bundesrates dahin geäußert hat, dass sie verfassungsmäßige Bedenken im Hinblick auf von Rechtspflegern zu treffenden, kontradiktorischen Entscheidungen nicht für gegeben hält.